

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Unabhängigkeit

Der Verein trägt den Namen „Radio Garage e.V.“. Sitz des Vereins ist Halle (Saale). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist parteipolitisch, institutionell und konfessionell unabhängig.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- ein Internet-Streaming-Radio aufzubauen und zu betreiben und das zugehörige Radioprogramm zu erstellen,
- die lokale und regionale Kunst, Kultur und Wissenschaft zu fördern,
- die künstlerische, musische, wissenschaftliche, wirtschaftliche, technische und politische Bildung zu fördern,
- Möglichkeiten des kreativen Ausdrucks zu schaffen,
- die Kompetenz im Umgang mit elektronischen Medien zu mehren, den Umgang mit freier Software zu vermitteln, diese Software weiterzuentwickeln und ihre Verbreitung zu fördern,
- die Integration ausländischer Mitbürger und den kulturellen Austausch mit ihnen zu fördern,
- die Jugendarbeit und Jugendpflege zu fördern,
- Heimatpflege zu betreiben.

§3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person darf einen Antrag auf einfache Mitgliedschaft stellen. Der Antragsteller muß die Satzung und die Hausordnung des Vereins in der jeweils geltenden Fassung akzeptieren und dies in seinem Antrag zum Ausdruck bringen. Der Antrag muß schriftlich ausgefertigt und vom Antragsteller bzw. seinem gesetzlichen Vertreter eigenhändig unterzeichnet worden sein. Die Entscheidung über den Antrag auf einfache Mitgliedschaft wird durch den Vorstand getroffen; sie erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

2. Jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Radio Garage e.V. unterstützt, darf Fördermitglied des Vereins werden. Fördermitglieder haben im Rahmen von Mitgliederversammlungen Rede- und Stimmrecht. Sie zahlen einen erhöhten Mitgliedsbeitrag und unterstützen den Verein darüber hinaus in ideeller und/oder materieller Weise.

3. Personen, die sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben im Rahmen von Mitgliederversammlungen Rede- und Stimmrecht. Ungeachtet einer eventuell vorbestehenden Mitgliedschaft werden sie von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags entbunden.

4. Die Mitgliedschaft im Verein endet

- durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder
- durch Ausschluß aus dem Verein oder
- durch Nichterfüllung der Beitragspflicht oder
- mit dem Tod des Mitglieds.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einladung zu dieser Versammlung spricht der Vorstand unter Wahrung einer vierwöchigen Frist aus. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zur Aufgabe:

- die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Geschäftsführung,
- die Berufung und Abberufung des Vorstands,
- die Verabschiedung einer Hausordnung und eines Redaktionsstatuts,
- die Beschlußfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Änderungen der Hausordnung, Änderungen des Redaktionsstatuts und die Auflösung des Vereins,
- den Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein.

2. In der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung muß der Vorstand die von ihm anberaumten Tagesordnungspunkte ausweisen. Jedes Mitglied darf Ergänzungen der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind die Abberufung des Vorstands, Änderungen von Satzung oder Redaktionsstatut, die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein; solche Entscheidungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

4. Satzungsänderungen, welche den gemeinnützigen Zweck berühren, bedürfen der Zustimmung des Finanzamts. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.

5. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in einer Niederschrift festzuhalten; diese ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muß Mitgliedern innerhalb eines Monats nach der Versammlung zugänglich sein; Einwände gegen die Niederschrift können innerhalb eines weiteren Monats geltend gemacht werden.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einer solchen Aufforderung nicht nach, so dürfen die betreffenden Mitglieder die Versammlung selbst einberufen.

7. Ein Mitglied kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen das Vereinsinteresse, gegen den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstößt. Vor dem Ausschluß ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen.

8. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, ein Anwesenheits- oder Rederecht im Rahmen der Versammlung eingeräumt werden.

§6 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht aus

mindestens drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand bestellt werden.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er wenigstens monatlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ausgenommen hiervon sind

- die Entscheidung, ein einfaches Mitglied in den Verein aufzunehmen, und
- die Entscheidung, ein Ehrenmitglied zu ernennen.

Beide Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Wahrung einer einwöchigen Frist durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

5. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich; Vereinsmitglieder haben auf Vorstandssitzungen Rederecht. Auf Beschluß des Vorstands kann Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind, ebenfalls ein Anwesenheits- oder Rederecht auf Vorstandssitzungen eingeräumt werden.

§7 Geschäftsführung

1. Die Wahl des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt alle zwei Jahre. Nur Mitglieder des Vereins dürfen Geschäftsführer werden. Der Geschäftsführer bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er darf nicht selbst Vorstandsmitglied sein.

2. Der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung und auf Nachfrage dem Vorstand gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

§8 Gemeinnützige Zwecke, Zweckänderung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung („steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Ziele verwendet werden, die der Satzung entsprechen. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine Villa Jühling e.V., Halle (Saale), und Künstlerhaus 188 e.V., Halle (Saale), zur Verwendung für Zwecke der Jugendarbeit und/oder Jugendpflege weiterzuleiten. Details beschließt die Mitgliederversammlung vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamts.

§9 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder jährlich im Voraus entrichtet. Bei vorzeitigem Ende der Mitgliedschaft im Verein besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des überschüssig entrichteten

Beitrags.

2. Die Sätze für Mitgliedsbeiträge, für erhöhte Mitgliedsbeiträge im Rahmen einer Fördermitgliedschaft sowie eventuelle Ermäßigungen werden vom Vorstand festgelegt; bei dieser Entscheidung wird dem Geschäftsführer ein Vetorecht eingeräumt.

Tag der Errichtung: 29.05.2004